

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Ettlishofen“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes

Relevante, umweltbezogene Stellungnahmen, wie sie zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 16.05.2024 und Termin zum 24.06.2024.
Hinweis: Es gelten nachfolgend jeweils die Originalstimmungen in ihrem vollen Wortlaut.

1. Wasserwirtschaftsamt, Donauwörth, mit E-Mail vom 01.07.2024

Stellungnahme:

„Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zum Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregeneignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Aufgrund der ausgeprägten Hanglage kann es bei Starkregen zur Ansammlung von wild abfließendem Wasser kommen. Ein Aufstau westlich der Straße GZ 29 ist zu besorgen. Wir empfehlen bei der Konzeption der Bauleitplanung die Gefahr und die Auswirkungen von wild abfließendem Wasser mit Aufstau in Mulden zu berücksichtigen.

Gemäß § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher- oder tieferliegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Weitere wasserwirtschaftliche Belange wurden bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt bzw. sind nicht betroffen.“

2. Regionaler Planungsverband Donau-Iller, Ulm, mit Schreiben vom 21.06.2024/ki

Stellungnahme:

„der Regionalplan der Region Donau-Iller wurde gesamthaft fortgeschrieben. Am 06. Dezember 2023 erfolgte in der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbands der Satzungsbeschluss. Der neue Regionalplan wird nach Genehmigung durch die Obersten Landesplanungsbehörden der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Kraft treten.

Die plangegegenständliche Fläche liegt gemäß PS B I 1 Z (5) i. V. m. der Raumnutzungskarte der Gesamtfortschreibung des Regionalplans teilweise im Randbereich eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. Unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegungen kann noch von der Lage der Planfläche im Unschärfbereich und somit von der Möglichkeit eines Ausschöpfens des kommunalen Ausgestaltungsspielraums der regionalplanerischen Vorgaben ausgegangen werden. Insofern bestehen unsererseits diesbezüglich keine Einwände.

Die beiden Teilflächen liegen gemäß PS B I 2.1 G (3) i. V. m. der Raumnutzungskarte zudem fast vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Nach erlangter Rechtskraft des neuen Regionalplans ergeben sich im Hinblick auf die rechtliche Tragfähigkeit der Planung entsprechend neue Anforderungen. Es ist eine sachgerechte Abwägung der o. g. regionalplanerischen Festlegung durchzuführen. Es muss klar ersichtlich sein, warum der regionalplanerische Belang hier gegenüber der vorgesehenen PV-Nutzung zurücktreten soll. Darüber hinaus haben wir keine Anregungen.“

3. Regierung von Schwaben, Augsburg, mit Schreiben vom 20.06.2024/24-4621.1-34/13; 4622.8034-20/1

Stellungnahme:

Regionalplan Donau-Iller, Entwurf der Gesamtfortschreibung (RP DI - FE)

RP DI - FE B I 2.1 G (3): Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

„Nach den uns vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Bibertal, südlich des Ortsteils Ettlishofen ein Sondergebiet "Solarpark Ettlishofen" im Flächennutzungsplan neu darzustellen und mit dem o.g. Bebauungsplan zu konkretisieren.

Die geplanten Standorte liegen großteils innerhalb eines vorgesehenen Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft des Entwurfes der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes der Region Donau-Iller (vgl. RP DI – FE B I 2.1 G (3) i.V.m. Raumnutzungskarte). Dieser wurde in der Sitzung am 05.12.2023 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen. Gemäß RP DI - FE B I 2.1 G (4) kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

Derzeit ist offen, ob bzw. in welcher Form die in dem als Satzung beschlossenen regionalplanerischen Konzept enthaltenen Vorbehaltsgebiete Rechtsverbindlichkeit und letztlich Rechtskraft erlangen werden, da die Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörden gegenwärtig noch nicht vorliegt.“

4. Staatliches Bauamt, Krumbach, mit Schreiben vom 16.05.2024/ S33-4621/S33-4622

Stellungnahme:

„2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Bauverbot

Entlang der freien Strecke von Kreisstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 15 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot.

Die Elemente der Solaranlage sowie Bäume und Sträucher mit einem Stammdurchmesser > 8 cm dürfen nur mit einem Mindestabstand von 8 m vom Fahrhahnrand der Straße errichtet bzw. angepflanzt werden (Berücksichtigung der RPS).

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Kreisstraße GZ 29 Abs. 120 Stat. 1,460 bis Abs. 120 Stat. 1,610 ein.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i. V. m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). Gemäß der Begründung erfolgt die Erschließung hier über die vorhandenen Feldwege.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes-, Staats- bzw. Kreisstraße übernommen.

Wir weisen darauf hin, dass das Baugrundstück durch die Immissionen der Kreisstraße GZ 29 vorbelastet ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Soweit unseren Auflagen entsprochen wurde und sich die Planung nicht geändert hat, ist die Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Krumbach gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Krumbach zu übersenden.“

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach, mit Schreiben vom 07.06.2024

Stellungnahme:

„1. Bereich Forsten

Es liegt keine waldrechtliche bzw. forstfachliche Betroffenheit vor.

2. Bereich Landwirtschaft

Bei der Anlage der Ausgleichsmaßnahmen ist durch die Auswahl der Saatgutmischungen und der standortangepassten Pflegemaßnahmen (Beweidung) darauf zu achten, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine stickstoffsensiblen Biotoptypen ansiedeln. Um dieses Ziel zu erreichen ist auf eine Abfuhr des Aufwuchses zu verzichten.

Durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen bzw. Subtypen auf der Maßnahmenfläche wird die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet. Sowohl Erweiterungsmaßnahmen als auch Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls würden behindert. Eine Ansiedlung neuer Betriebe im Umkreis der geplanten Maßnahme würde zukünftig gefährdet. Dies ist u. E. zu vermeiden, da eine Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Innenbereich häufig an zu geringen Abständen zur bestehenden Wohnbebauung scheitert.

Die umliegenden Ortschaften Hetschwang und Ettlshofen sind stark landwirtschaftlich geprägt durch einige ortsansässige Landwirte mit Viehhaltung (Rinder, Legehennen, Pferde). So befindet sich rund 200 Meter südlich der Fl. Nr. 251/1 der landwirtschaftliche Betrieb von Herrn [Landwirt 1], der an der Hofstelle Legehennen hält. Die Hofstelle von Herrn [Landwirt 2] befindet sich rund 400 m nordöstlich. Herr [Landwirt 2] ist uns als Milchviehalter im Haupterwerb bekannt.

Die Entwicklungsfähigkeit der o.g. Hofstellen dürfen aus unserer Sicht durch die Planung nicht eingeschränkt werden. Durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind aus unserer Sicht zu dulden.“

6. Landratsamt Günzburg, mit Schreiben vom 24.06.2024/ Az. 6102

Stellungnahme:

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

„Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bibertal sieht derzeit für das zweigeteilte Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft mit Hecken, Gebüsch, Gehölzgruppen und Einzelgehölzen vor. Der vorliegende Bebauungsplan ist deshalb nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist jedoch in

der im Parallelverfahren anhängigen Flächennutzungsplanänderung enthalten. Nach Abschluss der Flächennutzungsplanänderung ist die Freiflächenphotovoltaikanlage als aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt anzusehen. Die in der Begründung unter Ziffer 3.2 zitierte Wasserleitung ist der rechtswirksamen Planfassung des Flächennutzungsplanes nicht zu entnehmen.

Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung

Aus ortsplanerischer Sicht kann eine Freiflächen-PV-Anlage, die sich der Flächen, die für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen sollen, bedient, grundsätzlich nicht gutgeheißen werden, solange es noch ein derart großes Potential für die Unterbringung von PV-Flächen auf den Dächern bestehender Gebäude gibt und zur Verfügung stehende Solarpotentiale mangels Anschluss durch den Energieversorgungsunternehmer brachliegen. Es muss trotz der Energiekrise verhindert werden, dass es zu einem „Zupflastern“ der Außenbereichsflächen mit Freiflächensolarmodulen kommt.

Auch wenn der Beschluss der Bundesregierung, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern, zur Kenntnis genommen wird, kann die vorliegende Planung aus ortsplanerischer Sicht nicht befürwortet werden.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist regelmäßig mit einer Bodenversiegelung, mit einer eingeschränkten Entwicklung der natürlichen Vegetation und mit Blendwirkung verbunden, die das Landschaftsbild beeinträchtigen. Deshalb sollten Solarparks bevorzugt auf Flächen mit entsprechender Vorbelastung errichtet werden. Gemäß den Ausführungen in der Begründung unter Ziffer 3.3 handelt es sich bei den überplanten Flächen im Gegenteil jedoch um Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen und überdurchschnittlicher Bonität.

In vorliegendem Fall kommt erschwerend die zergliederte Anordnung des Solarparks hinzu. Die zerteilten kleinen Flächen wirken sich negativer auf das Umfeld aus, als eine vergleichbare große konzentrierte Fläche. Die Anordnung der Flächen folgt dabei auch nicht städtebaulichen bzw. ortsplanerischen Motiven, sondern lediglich den Eigentumsverhältnissen des Verpächters der Flächen.

Aufgrund der dargelegten Gründe wird die Entwicklung eines Solarparks auf den fraglichen Grundstücken aus ortsplanerischer Sicht abgelehnt.

Zusätzlich zur ortsplanerischen Stellungnahme zur parallelen Flächennutzungsplanänderung ergeht auch an dieser Stelle nochmal der Appell an die Gemeinde. Es ist positiv, dass die Gemeinde Bibertal im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbaren Energien leisten möchte, aber es ist für die Auswahlentscheidung geeigneter Standorte auch erforderlich, die Interessen einzelner Investoren den gesamtheitlichen Interessen der Gemeinde gegenüberzustellen und Standortalternativen für die geplante Nutzung zu suchen.

Jede Gemeinde wird heute und in der näheren Zukunft einer hohen Zahl von zu erwartenden Ansiedlungswünschen für PV-Freianlagen ausgesetzt sein, daher ist es unumgänglich für das Gemeindegebiet eine städtebauliche Standortkonzepte zu erarbeiten und zu beschließen. Die Kommunen stehen hierbei vor der Herausforderung, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen. Nur mit einem entsprechenden Standortkonzept kann sich die Gemeinde jedoch gegenüber den Interessen der Investoren schützen.

Abgesehen von der ablehnenden Haltung wird stichpunktartig auf folgende Einzelheiten hingewiesen:

- In der Planzeichnung wäre die Zweckbestimmung des Sondergebietes anzugeben.
- Es wäre eine Vorhaben- und Erschließungsplan zu erstellen, der einen wesentlichen Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes darstellt.
- Für die PV-Module wäre festzusetzen, dass diese nicht nachgeführt ausgeführt werden.
- Der Zaun wäre in der Planzeichnung darzustellen.
- Die einzelnen Flächen – Grünflächen, Grünwege, Baugrenzen, etc. – wären zu bemaßen und es ist das Planzeichen in der Planlegende zu ergänzen.
- Nachdem ein Rückbau der Solarmodule beabsichtigt wird, wäre dieser mit geeigneten Mitteln (Kautium, Bankbürgschaft, etc.) zu sichern.
- Der Umfang der Betriebsgebäude wäre flächenmäßig und höhenmäßig zu begrenzen. Die Gestaltung der Gebäude wäre außenbereichsverträglich in gedeckten Farbtönen vorzusehen. Pastellfarbene Töne erfüllen dies üblicherweise nicht.
- Die Höhenangaben in Ziffer 4.1 der Begründung wären in m NHN anzugeben. Die Angabe in mNN ist zwischenzeitlich überholt.
- Die Begründung wäre um einen Umweltbericht zu ergänzen.
- In Ziffer 5.2 der Begründung wird ausgeführt, dass innerhalb des Sondergebietes (Teilbereich Ost) bzw. im Bereich der externen Ausgleichsfläche kleine, von der Landwirtschaft genutzten Gebäude vorhanden sind, deren Nutzung weitergeführt werden soll und dem Privilegierungstatbestand nach § 35 BauGB unterliegen sollen. Diese Teilflächen wären aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen, da diese nicht Bestandteil des Vorhabens zum Solarpark sind und hierfür kein Planungserfordernis besteht.

Naturschutz und Landschaftspflege

Bezüglich der grundsätzlichen naturschutzfachlichen Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Teilflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird auf die Stellungnahme im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren verwiesen.

Der Ausgleich für den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft soll auf der Fläche selbst erfolgen (gemäß den Hinweisen „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021). Hiermit besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die Beachtung und Umsetzung der entsprechenden Bedingung muss gewährleistet und gesichert sein.

Wie bereits im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert, kommt der landschaftlichen Einbindung dieser Flächen aufgrund ihrer Lage, Exposition und Reliefenergie eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch für eventuell geplante Energiespeicher.

Es sind die bisherigen grünordnerischen Festsetzungen bezüglich der Eingrünung dieser Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht zu überarbeiten und zu konkretisieren. Eine Höhenbegrenzung der Gehölze auf die maximale Höhe der Einfriedung entspricht keinesfalls der fachlichen Zielsetzung für die Entwicklung einer landschaftsgerechten, möglichst naturnahen, freiwachsenden Hecke in der Freien Landschaft.

Für die Pflanzungen sind konkrete Pflanzschemen auszuarbeiten und als verbindlicher Bestandteil in die Planung aufzunehmen. Bei den geplanten Pflanzungen dürfen nur gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebiet 6.1 (Alpenvorland, Tertiäres Hügelland, Schotterplatten) verwendet werden. Bei Ansaaten ist gebietsheimisches Saatgut des Ursprungsgebietes 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) nach § 40 BNatSchG unter Beachtung der Positivliste des Landesamtes für Umwelt zu verwenden. Bei einer Übertragung von Mahdgut zur Herstellung der geplanten Fläche ist ebenfalls nur Material aus der naturräumlich gleichen Einheit zulässig. Die Spenderfläche ist in diesem Fall vorab der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und hinsichtlich ihrer Eignung abzustimmen. Strukturelemente wie Totholz, Wurzelstöcke und Sand-/Kieshaufen sind in dem Bereich der Randeingrünung bzw. auf der Fläche selbst einzubringen. In den Unterhangbereichen sollten periodisch wasserführende Radspuren, Kleingewässer für Amphibien angelegt werden.

Für dieses Vorhaben wurde ein Beitrag „Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG“ durch das Büro Schreiber erstellt. Gemäß dieser Untersuchung ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Feldlerche – 1 Brutstandort – gegeben. Hierfür sind entsprechende CEF-Maßnahmen vorzusehen. Diese müssen fachlich geeignet sein. Es wird diesbezüglich nochmals auf die saP-Arbeitshilfe Feldlerche, Landesamt für Umwelt verwiesen (https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf). Die Anlage von Blüh- und Brachflächen auf einer bisher als Grünland genutzten Flächen entspricht nicht diesen fachlichen Vorgaben. Des Weiteren wäre hiermit auch ein Umbruch von Grünland verbunden, welchem naturschutzfachlich nicht zugestimmt werden kann. Hier ist eine entsprechende Überarbeitung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz zwingend geboten. Die CEF-Ausgleichsfläche sowie deren Pflege und Entwicklung müssen für die Dauer des Eingriffs gesichert sein.

Die fachgerechte Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Pflanz-, Ansaat- und Gestaltungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen ist aus naturschutzfachlicher Sicht im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu betreuen und im Rahmen eines Monitorings durch die Gemeinde Bibertal zu begleiten und zu überwachen. Aufgrund der Pflegevariante „Beweidung“ neben der Mahd sollte bei der geplanten Einfriedung der Flächen bereits beim Bau eine wolfsichere Einfriedung vorgesehen werden. Es wird auf das UMS - 62e-U8645.0-2018/36-55 vom 02.02.2024 „Wolfsabweisende Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ verwiesen, welche auch noch eine Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger gewährleistet.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird zu vorliegendem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:

Lichtimmissionen

Laut von der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) herausgegebenen „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (letzte Aktualisierung 03.11.2015) sind hinsichtlich einer möglichen Blendung kritische Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich bzw. südwestlich oder südöstlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Dabei ist zu achten, dass an Gebäuden anschließende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) den schutzwürdigen Räumen (z.B. Wohnräume, Schlafräume, Büro usw.) tagsüber zwischen 6:00-22:00 Uhr gleichgestellt sind.

Aufgrund der Lage und Nähe der südöstlichen Wohnnachbarschaft zur geplanten Photovoltaikanlage auf Flur-Nr. 251/1, 253/1 und 253/2 je Gemarkung Ettlishofen (Teilbereich Ost) ist ein Blendgutachten zu erstellen.

Lärmimmissionen

Aufgrund der Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe/Tätigkeiten ist eine Vollausschöpfung des Immissionsrichtwertes nicht möglich.

In der Planzeichnung wurde der Standort für den Trafo bzw. den Wechselrichter im Teilbereich Ost im nördlichen Bereich des Solarparks dargestellt/festgesetzt. Dies steht jedoch im Widerspruch zu Ziffer 5.2 der Satzung, wonach die für den Betrieb der Solaranlagen nötigen Betriebsgebäude innerhalb der Baugrenze frei wählbar sind. Aufgrund der Projektbezogenheit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dieser textliche Widerspruch auszuräumen.

Sofern der Trafo bzw. der Wechselrichter im Norden des Solarparks „Teilbereich Ost“ platziert wird, wie vorliegend auch geplant, besteht aus Sicht des Immissionsschutzes kein Lärmkonflikt zu einer schutzbedürftigen umliegenden Wohnbebauung.

Sollten jedoch der Trafo/Wechselrichter abweichend hiervon weiter in Richtung Süden vorgesehen werden, so wäre aufgrund der Nähe zu der Wohnbebauung an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten im Südosten eine schalltechnische Berechnung durchzuführen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die obigen Maßgaben beachtet werden.

Wasserrecht und Bodenschutz

Von dem Vorhaben werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wassersicherungsgesetz, Überschwemmungsgebiete noch bekannte Altlasten (Alttablagerungen und Altstandorte) berührt.

Niederschlagswasserbeseitigung / Bodenversiegelungen

Nach dem Beschluss des Bayerischer Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 13.4.2018, 9 NE 17.1222, kommt der Erschließungskonzeption, insbesondere auch für das Niederschlagswasser, für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung eine ganz besondere Bedeutung zu. Ein fehlendes oder fehlerhaftes Entwässerungskonzept führt dazu, dass der Bebauungsplan ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit aufweist und damit einer gerichtlichen Prüfung nicht standhält. Hierzu ist dieser abwägungserhebliche Gesichtspunkt sachverständig aufzuklären. Es ist klar aufzuzeigen, wie die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung erfolgen soll.

Unnötige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden. Niederschlagswasser ist soweit möglich zu versickern. Der flächenhaften Versickerung ist Vorrang vor einer punktuellen Versickerung zu geben. Diese Forderungen stützen sich auf § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - sog. Bodenschutzklausel, Art. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Hierdurch wird nicht nur die Grundwasserneubildung gefördert, sondern ein aktiver Beitrag zum überragend wichtigen Hochwasserrückhalt geleistet.

Nach Artikel 44 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) gilt:

„Zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren sollen Staat und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben hinwirken auf

1. Erhalt und Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit der Böden,
2. dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser,
3. Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und Wasserspeicherung“.

Für Staat und Gemeinden stellt eine Soll-Vorschrift in der Regel ein „Muss“ dar. Deshalb ist das Gebot einer Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser in der Regel zwingend festzusetzen, soweit dies im Hinblick auf die Untergrundverhältnisse möglich bzw. im Gewerbegebiet nicht aus Gründen des Grundwasserschutzes unmöglich ist.

In vorliegendem Fall handelt es sich um die Planung eines Solarparks. Es wird davon ausgegangen, dass das Niederschlagswasser - wie bisher - über die belebte Bodenzone versickert werden soll.

Aus Sicht der unteren Wasserrechts- und unteren Bodenschutzbehörde ist dies jedoch noch in der Satzung oder wenigstens in den Hinweisen zur Satzung zu ergänzen. Die bloße Ausführung in der Begründung, dass keine Regenentwässerung notwendig ist, reicht nicht aus.

Ergänzende Hinweise hierzu:

- Aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB kann eine Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt werden, wenn es im Einzelfall (nach erfolgter positiver Prüfung der Sickerfähigkeit) möglich ist. (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (VGH) in seinem Beschluss vom 13.4.2018, 9 NE 17.1222). Auch können gemeindliche Regenrückhalte- und Versickerer-Bereiche planlich festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) bzw. freizuhalten Sickerflächen auf Privatgrundstücken dargestellt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 d BauGB).
- Einleitungen von Niederschlagswasser in das Grundwasser bedürfen (nur dann) keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) beachtet werden. Hierauf soll hingewiesen werden.

Unterhaltung der angrenzenden Gräben

Die Unterhaltung der angrenzenden Gräben (Unterhaltungspflicht: Gemeinde Bibertal) darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Verkehrswesen

Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen das Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen. Auf das Anbauverbot zur Kreisstraße GZ 29 gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) wird hingewiesen. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung nachrichtlich darzustellen und entsprechend in der Planlegende zu erklären.

Gemäß Art. 58 Abs. 3 BayStrWG wurde die Straßenbaulast der Kreisstraßen im Landkreis Günzburg dem Staatlichen Bauamt in Krumbach übertragen.

Das Staatliche Bauamt in Krumbach ist demnach am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Beim Betrieb des Solarparks ist mit nur sehr geringem Verkehr zu rechnen. Auf dem Betriebsgelände sollten ausreichend „Parkflächen/Abstellflächen“ für die Fahrzeuge zur Wartung und Grundstückspflege vorhanden sein, damit der Geh- und Radweg nicht zugeparkt wird.

Hinweis:

Sollte die Kreisstraße GZ 29 bei der Umsetzung der Maßnahme übermäßig in Anspruch genommen werden (Anlieferung, Baustellenfahrzeuge, ...) ist für den Zeitraum der Baumaßnahme eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Absicherung zu beantragen.

Abwehrender Brandschutz

Mit dem Planungsvorhaben besteht aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes grundsätzlich Einverständnis.

Batteriespeicher

Unter Punkt 5.2 der Begründung werden Energiespeicher genannt. Sollten Energiespeicher zum Einsatz kommen, wird im Hinblick auf die Löschwasserversorgung auf folgendes hingewiesen:

Batteriespeicher sind, insbesondere wenn diese mit Lithium-Ionen-Zellen bestückt sind, nur schwer löschar. Ohne ausreichendem Löschwasser sind diese in der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr nicht handhabbar. Brennende Zellen der Speicher müssen nicht nur gelöscht, sondern auch heruntergekühlt werden.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes sind eine Zufahrt zum Batteriespeicher und entsprechende Bewegungsflächen für die Feuerwehr am Batteriespeicher unbedingt erforderlich. Ebenfalls als erforderlich gesehen wird eine Wasser-Entnahmestelle mit mindestens 48m/h für einen Zeitraum von 2 Stunden, alternativ eine Löschwasser-Entnahmestelle nach DIN mit ca.

100m³ Fassungsvermögen, ansonsten sind im Bereich der Batteriespeicher wirksame Löscharbeiten nach Art.12 BayBO nicht möglich, zumal auch keine Wasserentnahmemöglichkeit aus natürlichen Gewässern in näherer Umgebung besteht.

Die örtlich zuständige Feuerwehr Etlshofen verfügt nur über ein Tragkraftspritzenfahrzeug ohne Löschwasser.

Von Energiespeichern ist auf Grund der Gefahr der Brandausbreitung ein Abstand > 100m zu Waldgebieten einzuhalten.

Trafo und Übergabestationen sind in der Regel deutlich einfacher zu handhaben, Brände an Sammelpunkten oder Wechselrichtern sind mit Sonderlöschmitteln wie CO₂ Löschern oder Schaumlöschern bei ausreichendem Abstand gut löschar. Diese Sonderlöschmittel sind für einen ersten Löscheintritt der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzdienststelle bittet, Ziffer 8.2 „Brandschutz“ der Begründung um nachfolgende Maßgaben zu ergänzen:

- Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.
- Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten.
- Die Zufahrt zu Transformatorenanlagen und Batteriespeichern muss für die Feuerwehr möglich sein, Wechselrichter an Solarpanelen müssen für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung und Freischaltung fußläufig erreichbar sein.
- Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.
- Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.
- Notwendige Sonderlöschmittel für Elektrobrände sind im Bereich der Anlage oder bei den örtlich zuständigen Feuerwehren vorzuhalten.
- Sollten Energiespeicher zum Einsatz kommen, ist eine Löschwasserversorgung erforderlich. Es ist auf die Einhaltung des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie das Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu achten.“